

COVID-19-Förderungen

Aktualisierter Stand vom 17.05.2020 - Neuigkeiten:

- Fixkostenzuschuss: Antrag 1. Tranche ab 20. 05. 2020 mit Auszahlung in 2020 -Details unter Punkt 10.
- Steuerliches Maßnahmenpaket für Gastronomie – gültig ab 1. Juli 2020 – Gesetzgebung bleibt abzuwarten - Details unter Punkt 8 –

Mit folgenden Informationen wollen wir Ihnen einen aktuellen Überblick über die wirtschaftlichen Entwicklungen rund um das Thema CORONA-VIRUS geben und Erläuterungen zu den Förderungen bieten. Informationen bieten auch die Seiten <https://www.oesterreich.gv.at/> sowie <https://www.wko.at/>.

Inhalt dieses Beitrags:

1. Haftungskredite/-übernahmen des Bundes für Tourismus (Gastronomie)-Betriebe - ÖHT
2. Haftungskredit/-übernahmen des Bundes für alle sonstigen Betriebe – AWS
3. Haftungskredit/-übernahmen des Bundes für Exportbetriebe – OeKB
4. Härtefall-Fonds für EPU/Kleinstunternehmen
5. Förderungen für Künstler
6. Förderungen für Ärzte
7. Förderungen für Landwirte
8. Steuerliche Maßnahmen für die Gastronomie
9. Corona-Hilfsfonds – Übernahme von Haftungen
10. Corona-Hilfsfonds - Fixkostenzuschüsse
11. Soforthilfe Wirtschaftspaket der Stadt Graz
12. Hilfspaket des Landes Steiermark
13. Erhaltung Liquidität im Bereich Steuern und Sozialversicherung
14. Arbeitslosenversicherung
15. Corona-Kurzarbeit
16. Corona-Familienhärteausgleich

Bitte kontaktieren Sie uns proaktiv – wir stehen für Hilfestellungen/Anträge gerne zur Verfügung!

1. Haftungskredite/-übernahmen des Bundes für Tourismusbetriebe (u.a. Gastronomie, Hotels, Busunternehmen, Reisebüros etc.) -ÖHT

Die Antragstellung erfolgt online und kann nur nach Abstimmung gemeinsam mit der Hausbank erfolgen! Die Abwicklung erfolgt über Ihre Hausbank mit der Österreichischen Hotel und Tourismusbank (ÖHT). Das Maßnahmenpaket besteht aus der Besicherung von Überbrückungsfinanzierungen der Hausbanken mit Haftungen der ÖHT und der Kostenübernahme der einmaligen Bearbeitungsgebühr und der Haftungsprovision. Dabei gewährt die ÖHT den antragsstellenden Betrieben eine Bundeshaftung in der Höhe von 80% zur Besicherung neu aufzunehmender Überbrückungskredite (Kontokorrentkredite).

WER?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Mitgliedschaft in der Sparte Tourismus- und Freizeitwirtschaft der WKO.

Persönliche Fördervoraussetzungen

Die Haftungsrichtlinie sieht in Punkt 3.9 vor, dass für Haftungen gemäß Punkt 4.1.10 nur Förderungswerber in Frage kommen, deren Unternehmen vor Eintritt der Krise gemessen an den URG-Kriterien (Basis ist der Jahresabschluss 2018) existenz- und wettbewerbsfähig waren. Dieser Bestimmung folgend, muss bereits vor Eintritt der Krise eine unternehmerische Tätigkeit gegeben sein. Als Stichtag dafür ist der 11. März 2020 (Einreichbeginn bei der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank) heranzuziehen.

Um einen ÖHT Förderantrag stellen zu können, muss das förderwerbende Unternehmen seit 11.03.2020 über eine aufrechte Gewerbeberechtigung in der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft verfügen.

WAS?

Die ÖHT gewährt nach positiver Prüfung des Förderansuchens den antragsstellenden Betrieben eine Bundeshaftung in der Höhe von 80% mit einer Laufzeit von 36 Monaten zur Besicherung neu aufzunehmender Überbrückungskredite (Kontokorrentkredite). Die Bearbeitungsgebühr (1%) und laufende Haftungsprovision (0,8%) werden zur Gänze vom Bund übernommen.

Haftungssumme?

Ausgehend von der Zielsetzung, mit dieser Sonderförderung auch ganz kleine Unternehmen zu unterstützen, gibt es keine Untergrenze der Haftungssumme. Maximal kann eine Überbrückungsfinanzierung in der Höhe von 500.000 EUR mit einer Bundeshaftungsquote in der Höhe von 80% besichert werden.

Welche Bundesländer leisten einen Zinsendienst zur Überbrückungsfinanzierung?

Die Zinsen für den mit der Haftung verbundenen Bankkredit der Hausbank sind von den Kreditnehmern grundsätzlich selbst zu tragen. Zahlreiche Banken haben aber bereits angekündigt, diese Zwischenfinanzierung möglichst zinsgünstig zur Verfügung zu stellen. Zudem haben sich auf Initiative des BMLRT und der ÖHT die Bundesländer Wien, Burgenland, Steiermark, Oberösterreich, Kärnten, Salzburg und Tirol bereit erklärt, den anfallenden Zinsendienst aus Landesmitteln zu übernehmen. Es sind keine zusätzlichen Anträge für die landesseitige Zinsübernahme notwendig!

Sicherheiten für die Überbrückungsfinanzierung

Die Überbrückungsfinanzierung der Hausbank wird zu 80% mit einer Bundeshaftung der Republik Österreich abgesichert. Dies bedeutet, dass für diesen Kreditteil gemäß CRR (Capital Requirements

Regulation) keine Eigenkapitalhinterlegung erforderlich ist und dass für diesen Kreditteil seitens der ÖHT auch keine weiteren Sicherheiten ausbedungen werden.

Welche Finanzierungsarten können mit der Bundeshaftung besichert werden?

Grundsätzlich kann Fremdkapital, das vor dem Hintergrund der aktuellen Krisensituation zum Ausgleich von Liquiditätsengpässen, die aufgrund kurzfristiger Rückgänge der Umsatzerlöse entstanden sind, mit einer Bundeshaftung im Ausmaß von 80% besichert werden.

Kann die Sonderförderung mit anderen ÖHT Förderungen kombiniert werden?

Das Corona-Virus-Maßnahmenpaket für den Tourismus kann nicht mit anderen ÖHT Förderprodukten kombiniert werden.

Wie hoch muss die Schadenshöhe mindestens sein?

Zur Inanspruchnahme dieser Sonderförderung muss ein erwarteter Rückgang der Umsatzerlöse von mindestens 15% gegenüber dem Vorjahr vorliegen bzw. prognostiziert werden.

Welche Kostenarten dürfen mit der Überbrückungsfinanzierung gedeckt werden?

Gefördert werden sowohl aktivierungs-als auch nicht aktivierungspflichtige Kosten. Insbesondere all jene Kosten, welche zu Liquiditätsengpässen auf betrieblicher Ebene führen.

Erforderliche Unterlagen neben dem Antragsformular:

- 1) • Betriebsbeschreibungsbogen
- 2) • Verpflichtungserklärung
- 3) • Beilage Förderungsansuchen „Corona-Virus-Maßnahmenpaket“
- 4) • Jahresabschluss 2018 oder 2019

<https://www.oeht.at/produkte/coronavirus-massnahmenpaket-fuer-den-tourismus/>

2. Haftungskredite/-übernahmen für alle sonstigen Betriebe außerhalb der Tourismusbranche - AWS

Die Antragstellung erfolgt online und kann nur nach Abstimmung gemeinsam mit der Hausbank erfolgen! Die Abwicklung erfolgt über Ihre Hausbank mit dem AWS – Austria Wirtschafts Service. Dieses besteht aus der Besicherung von Überbrückungsfinanzierungen der Hausbanken mit Haftungen der AWS. Dabei gewährt die AWS den antragsstellenden Betrieben eine Bundeshaftung bis zur Höhe von 80% zur Besicherung neu aufzunehmender Überbrückungskredite (Kontokorrentkredite).

WER?

Antragsberechtigt sind gewerbliche und industrielle KMU's sowie Personen/Unternehmen, die einen verkammerten oder nicht verkammerten Freien Beruf selbstständig ausüben (keine Betriebe der Tourismus- und Freizeitwirtschaft). neue Selbstständige, alle freien Berufe, Betriebe in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur sowie Betriebe der Tourismus- und Freizeitwirtschaft ab einem Finanzierungsbedarf von mehr als EUR 1,5 Mio.

Auch Einnahmen-Ausgaben-Rechner können einen Antrag stellen – in diesem Fall müssen die URG-Kriterien nicht erfüllt werden.

Ausgeschlossen von einer Garantieübernahme sind:

- Unternehmen, die die [URG-Kriterien](#) erfüllen (für Garantien nach De-minimis) – das sind Unternehmen, für die im vorausgegangenen Wirtschaftsjahr ein Reorganisationsbedarf vermutet wird, das heißt, Eigenmittelquote weniger als 8 % und fiktive Schuldentilgungsdauer länger als 15 Jahre). Eine Förderbarkeit liegt jedoch vor, wenn nur eines dieser beiden Kriterien zutrifft.
- [Unternehmen in Schwierigkeiten](#) (UiS) gemäß EU-Definition (für Garantien im temporären EU-Beihilfenrahmen). Dies liegt dann vor, wenn mehr als die Hälfte des gezeichneten/ausgewiesenen Kapitals durch aufgelaufene Verluste verbraucht ist.
- Banken- und sonstiges Finanzierungswesen
- Versicherungswesen (ausgenommen Versicherungsagenten/innen und -makler/innen, die förderbar sind)
- Realitätenwesen (z.B. Bauträger sowie Vermietung & Verpachtung; ausgenommen: Immobilienvermittler/innen und Hausverwaltungen, die förderbar sind)
- Gemeinnützige Vereine, Gebietskörperschaften und Unternehmen, an denen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 % direkt oder indirekt beteiligt sind

WAS?

Unterstützt werden Betriebsmittelfinanzierungen (z.B. Wareneinkäufe, Personalkosten) sowie Finanzierungen für die Stundung von bestehenden Kreditlinien an gesunde Unternehmen, die aufgrund der gegenwärtigen „Coronavirus-Krise“ über keine oder nicht ausreichende Liquidität zur Finanzierung des laufenden Betriebes verfügen bzw. deren Umsatz- und Ertragsentwicklung durch Auftragsausfälle oder Marktänderungen beeinträchtigt ist, durch die Übernahme einer Garantie:

- bis zu 100 % Garantiequote für einen Kredit von bis zu EUR 500.000,-
- bis zu 90 % Garantiequote für einen Kredit bis zu EUR 27,7 Mio. *)
- bis zu 80 % Garantiequote für einen Kredit bis zu EUR 1,5 Mio. *)

Garantielaufzeit max. 5 Jahre

Die Maßnahme darf nicht zu einer bloßen Umschuldung führen, sondern muss der Sicherung und Erweiterung der Liquidität für den österreichischen Standort dienen.

Hinweis: Maximal mögliches Garantieobligo EUR 40 Mio. in der Gruppe. Hierbei ist ein bereits bei der aws bestehendes Vorobligo zu berücksichtigen.

*) Der Kreditbetrag darf bei Krediten, deren Laufzeit über den 31. Dezember 2020 hinausgeht, folgende Grenzen nicht übersteigen:

- Doppelte Lohn- und Gehaltskosten des geförderten Unternehmens im Jahr 2019,
- 25 % des Gesamtumsatzes des Unternehmens im Jahr 2019 oder;
- in angemessen begründeten Fällen auf Grundlage einer Selbstauskunft des Unternehmens, in dem der Liquiditätsbedarf dargelegt wird, kann der Kreditbetrag erhöht werden, um den Liquiditätsbedarf für die kommenden 18 Monate zu decken

[Vergleiche der unterschiedlichen Garantien für Anträge ab 10.04.2020 finden Sie unter https://www.aws.at/aws-ueberbrueckungsgarantien-faq/](https://www.aws.at/aws-ueberbrueckungsgarantien-faq/)

Kosten

- Garantie-Entgelt für Garantien mit einer Garantierquote bis zu 90 %:

basierend auf dem befristeten Beihilferahmen der EU abhängig von Laufzeit und Unternehmensgröße (jeweils vom aushaftenden garantierten Kreditteilbetrag zu bezahlen) 0,25 % das erste Jahr, 0,5 % im zweiten und dritten Jahr, 1 % ab dem 4. Jahr

Sicherheiten

Keine Kreditsicherheiten erforderlich (auch keine persönliche Haftung der Eigentümerinnen bzw. Eigentümer des Unternehmens)

Der Antrag wird durch die finanzierende Bank bei der AWS eingereicht.

Erforderliche Unterlagen:

Die Beantragung erfolgt online über den aws Fördermanager gemeinsam mit Ihrer Bank.

Hierfür sind **von Ihrem Unternehmen** folgende Informationen erforderlich (Eingabe am aws Fördermanager):

- Ihren Finanzierungsbedarf (Kredithöhe)
- Angabe, wofür die Finanzierung benötigt wird (laufende Kosten, Stundung von Tilgungen)
- Anzahl der Beschäftigten umgerechnet in Vollzeitäquivalente für das Gesamtunternehmen (inkl. verbundener Unternehmen)
- Wirtschaftliche Daten Ihres Unternehmens (Umsatz, Eigenkapital, Fremdkapital)
- Bereits genehmigte de-Minimis Förderungen

Nur bei der Beantragung der 90 % Garantie: Lohn- und Gehaltssumme sowie Gesamtumsatz des geförderten Unternehmens 2019 (bzw. wenn Kredithöhe sich am Liquiditätserfordernis für 18 Monate bemisst, eine angemessene Begründung) [Rechner Liquiditätsbedarf](#)

Das benötigen wir **von Ihrer Bank**

- Grundsätzliche Bestätigung, dass die KMU Eigenschaft erfüllt ist und dass Ihnen Ihre Bank einen Überbrückungskredit mit der aws Überbrückungsgarantie gewährt (Bank-Promesse)
 - Risiko-Einschätzung Ihrer Bank (einjährige Ausfallswahrscheinlichkeit)
 - Bestätigung, dass Ihr Unternehmen VOR der Corona-Krise kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition bzw. gemäß URG war
- Hinweis: Diese Informationen übermittelt die Bank an die aws.
Wichtige Information! Das Absenden des Antrages ist nur durch das finanzierende Institut (Bank) möglich.

Eine Genehmigung der Anträge erfolgt unmittelbar nach Genehmigung der Richtlinien durch die Europäische Kommission

<https://www.aws.at/aws-garantie/ueberbrueckungsgarantie/>

3. Haftungsübernahmen/-kredite für alle exportorientierten Unternehmen – Haftungen für Exportfinanzierungen über die OeKB

<https://www.oekb.at/oekb-gruppe/news-und-wissen/news/2020/covid-19-hilfe.html>

4. Härtefall-Fonds für Ein-Personen-Unternehmen EPU/Kleinstunternehmen

Dieser Fonds ist vorerst mit EUR 1 Milliarde dotiert und soll den betroffenen Betrieben durch die Krise zu helfen. Der Fonds ist am 1. April 2020 auf EUR 2 Milliarden aufgestockt worden. Eine Antragstellung ist vorbehaltlich der budgetären Bedeckung bis längstens 31. 12. 2020 möglich.

Phase 2 startet ab 20. April 2020, die Eckpunkte dafür lauten wie folgt:

- [Wie funktioniert Phase 2?](#)

Nachdem in einer ersten Phase eine Soforthilfe von bis zu 1.000 Euro geleistet wurde, ist die Antragstellung für Phase 2 ab Montag, 20. April 2020, ausschließlich online auf der Homepage der WKO möglich.

Die Antragstellung für Phase 1 war bis Freitag, 17. April 2020, möglich. Allen Antragstellern (unabhängig davon, ob bereits ein Antrag in Phase 1 gestellt wurde) steht in Summe derselbe maximale Förderbetrag von bis zu 6.000 Euro zur Verfügung.

Generell ist die Antragstellung für den Härtefall-Fonds weiterhin bis 31.12.2020 möglich.

- [Wie hoch ist die Förderung?](#)

Der Förderzuschuss beträgt maximal 2.000 Euro pro Monat über maximal drei Monate – also gesamt bis zu 6.000 Euro. Die Förderung erfolgt im Nachhinein.

Basis zur Berechnung ist der Nettoeinkommensentgang. Der Betrachtungszeitraum für den Nettoeinkommensentgang ist der jeweilige Monat der Corona-Krise, der erste Betrachtungszeitraum ist von 16. März bis 15. April 2020. Basis für die Ermittlung ist ein Einkommensteuerbescheid aus einem Vorjahr, der positive Einkünfte aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb ausweist. Daneben gibt es eine pauschale Förderung von 500 Euro, die insbesondere dann zur Anwendung kommt, wenn entweder gar kein Bescheid vorhanden ist oder dieser einen Verlust ausweist.

Die Betrachtungszeiträume sind fix vorgegeben:

- Betrachtungszeitraum 1: 16. März 2020 – 15. April 2020;
- Betrachtungszeitraum 2: 16. April 2020 – 15. Mai 2020;
- Betrachtungszeitraum 3: 16. Mai 2020 – 15. Juni 2020;
- Betrachtungszeitraum 4: 16. Juni 2020 – 15. Juli 2020
- Betrachtungszeitraum 5: 16. Juli 2020 – 15. August 2020

- Betrachtungszeitraum 6: 16. August 2020 – 15. September 2020

Für jeden Betrachtungszeitraum ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Förderzuschüsse, die bereits in Phase 1 gewährt wurden, werden in Phase 2 bis zu einem Mindest-Auszahlungsbetrag von 500 Euro angerechnet.

- Wer kann eine Förderung beantragen?

- Ein-Personen-Unternehmer (EPU)
- Kleinstunternehmer, die weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen und max. EUR 2 Millionen Umsatz oder Bilanzsumme aufweisen
- Erwerbstätige Gesellschafter (Gesellschafter einer OG, Komplementäre einer KG), die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind (ergo auch Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH) – die GmbH selbst als auch die Personengesellschaft selbst sind nicht anspruchsberechtigt
- Neue Selbständige wie z.B. Vortragende und Künstler, Journalisten, Psychotherapeuten
- Freie Dienstnehmer wie EDV-Spezialisten und Nachhilfelehrer
- Freie Berufe (z.B. im Gesundheitsbereich)

Für die Gruppe der Non-Profit-Organisationen (NPO) nach §§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung (gemeinnützige Vereine) wird die Bundesregierung gesonderte Förderrichtlinien erlassen.

- Was ist der Unterschied zwischen Phase 1 und Phase 2?

In Phase 2 des Härtefall-Fonds können für 3 frei wählbare Betrachtungszeiträume von insgesamt 6 Betrachtungszeiträumen Zuschüsse beantragt werden.

Pro Betrachtungszeitraum ist der Zuschuss mit 2.000 Euro begrenzt, insgesamt daher mit 6.000 Euro.

Die 6 Betrachtungszeiträume reichen vom 16.3.2020 bis 15.9.2020. Der Zuschuss kann für maximal 3 Betrachtungszeiträume bis 31.12.2020 beantragt werden.

Im Unterschied zur Auszahlungsphase 1 wird der Förderungsbetrag nach dem Nettoverdienstentgang konkret berechnet; in Fällen, in denen das nicht möglich ist, erfolgt eine pauschale Förderung mit 500 Euro. Zudem gibt es eine Mindestförderhöhe von 500 Euro.

Die Berechnung des Zuschusses erfolgt automatisiert im Rahmen der Antragstellung.

Der Kreis der Förderberechtigten wurde in der Phase 2 ausgeweitet. So kann ein Antrag gestellt werden, auch wenn:

- eine Mehrfachversicherung in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung vorliegt.
- Nebeneinkünfte (neben Einkünften aus Gewerbebetrieb und/oder selbständiger Tätigkeit) erzielt werden. Dazu zählen auch Bezüge aus der Pensionsversicherung. Nebeneinkünfte werden jedoch bei der Ermittlung der Zuschusshöhe berücksichtigt und können die Förderhöhe (auch unter die Mindestförderhöhe von 500 Euro) reduzieren.

- Eine Einkommensobergrenze und –untergrenze ist nicht mehr vorgesehen.
- Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Zum Zeitpunkt der Antragstellung sind in Auszahlungsphase 2 alle nachfolgende Punkte zu erfüllen (gilt analog für freie Dienstnehmer):

- Rechtmäßiger und selbständiger Betrieb eines gewerblichen Unternehmens im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder selbständige Ausübung eines freien Berufes (egal, ob Kammermitglied oder nicht)
- Besitz einer Kennzahl des Unternehmensregisters (KUR) beziehungsweise eine Global Location Number (GLN), einer Steuernummer und einer Sozialversicherungsnummer in Österreich. Für Förderungswerber, die über keine KUR oder GLN verfügen, genügt die Angabe der Steuernummer und Sozialversicherungsnummer in Österreich.
- Unternehmerische Tätigkeit in Österreich
- Wirtschaftlich signifikante Bedrohung durch COVID-19
- Es wurden keine weiteren Förderungen in Form von Barauszahlungen durch Gebietskörperschaften bezogen, die der Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 dienen.

Ausgenommen davon sind Förderungen aufgrund von Corona-Kurzarbeit und Förderungen durch den Corona-Familienhärteausgleich

Die Inanspruchnahme staatlicher Garantien ist erlaubt.

Es besteht die Möglichkeit, in einen darüber hinaus eingerichteten Corona-Hilfs Fonds zu wechseln. Die Leistung aus dem Härtefall-Fonds wird dort angerechnet. Eine kumulierte Inanspruchnahme ist nicht möglich.

- Das Unternehmen darf vor der COVID-19-Krise kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß Verordnung (EU) 651/2014 gewesen sein.
- Erfolgte Unternehmensgründung oder Betriebsübernahme

bis zum 31.12.2019: Als Zeitpunkt der Gründung zählt die Eintragung der Gewerbeberechtigung, oder, sofern es sich um kein Gewerbe handelt, die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit; oder

von 01.01.2020 bis 15.03.2020: Als Zeitpunkt der Gründung zählt die Anmeldung in ein Versicherungsverhältnis in einer gesetzlich vorgeschriebenen Kranken- und/oder Pensionsversicherung bzw. in Versicherungen entsprechender Einrichtungen der Freien Berufe.

- Aufrehtes Versicherungsverhältnis in einer gesetzlich vorgeschriebenen Kranken- und/oder Pensionsversicherung bzw. in Versicherungen entsprechender Einrichtungen der Freien Berufe. Freiwillige Versicherungen in einer gesetzlich vorgeschriebenen Kranken- und/oder Pensionsversicherung bzw. in Versicherungen entsprechender Einrichtungen der Freien Berufe erfüllen diese Voraussetzung ebenfalls. Das Versicherungsverhältnis muss durch eigene Tätigkeit, also nicht durch Mitversicherung, jedoch nicht notwendigerweise durch die selbstständige Tätigkeit begründet sein.
- In dem am wenigsten weit zurückliegenden Einkommensteuerbescheid (bei alternativer Berechnung in den am wenigsten weit zurückliegenden drei aufeinanderfolgenden Einkommensteuerbescheiden) aus dem Zeitraum 2015 bis 2019 müssen Einkünfte aus selbständiger

Arbeit und/oder Gewerbebetrieb vorhanden sein. Dies gilt nicht für Förderungswerber, die den Betrieb von 1.1.2018 bis 15.3.2020 gegründet oder übernommen haben.

- Ist aus dem Zeitraum 2015 bis 2019 kein Einkommensteuerbescheid vorhanden, muss in Österreich unbeschränkte Steuerpflicht bestehen.
- Vorhandensein einer inländische Kontoverbindung, die auf den Förderungswerber lautet
- Wann liegt ein Härtefall vor? Was ist eine wirtschaftlich signifikante Bedrohung!

Die wirtschaftlich signifikante Bedrohung durch COVID-19 liegt vor, wenn:

- die laufenden Kosten nicht mehr gedeckt werden können oder
- im Betrachtungszeitraum zumindest überwiegend ein behördlich angeordnetes Betretungsverbot aufgrund von COVID-19 besteht, von dem das Unternehmen unmittelbar betroffen ist, oder
- ein Umsatzeinbruch von mindestens 50% zum vergleichbaren Betrachtungszeitraum des Vorjahres besteht. Dabei gilt:

Für den Betrachtungszeitraum 16.3. bis 15.4. ist der Umsatz dieses Zeitraumes dem Umsatz des Monats März 2019 oder einem Drittel des Umsatzes des ersten Quartals 2019 gegenüber zu stellen.

Für den Betrachtungszeitraum 16.4. bis 15.5. ist der Umsatz dieses Zeitraumes dem Umsatz des Monats April 2019 oder einem Drittel des Umsatzes des zweiten Quartals 2019 gegenüber zu stellen.

Für den Betrachtungszeitraum 16.5. bis 15.6. ist der Umsatz dieses Zeitraumes dem Umsatz des Monats Mai 2019 oder einem Drittel des Umsatzes des zweiten Quartals 2019 gegenüber zu stellen.

Für den Betrachtungszeitraum 16.6. bis 15.7.2020 ist der Umsatz dieses Zeitraumes dem Umsatz des Monats Juni 2019 oder einem Drittel des Umsatzes des zweiten Quartals 2019 gegenüber zu stellen.

Für den Betrachtungszeitraum 16.7. bis 15.8.2020 ist der Umsatz dieses Zeitraumes dem Umsatz des Monats Juli 2019 oder einem Drittel des Umsatzes des dritten Quartals 2019 gegenüber zu stellen.

Für den Betrachtungszeitraum 16.8. bis 15.9.2020 ist der Umsatz dieses Zeitraumes dem Umsatz des Monats August 2019 oder einem Drittel des Umsatzes des dritten Quartals 2019 gegenüber zu stellen.

Für die Ermittlung des Umsatzeinbruches von mindestens 50% bestehen folgende alternative Möglichkeiten:

Es werden die Werte aus den Kennzahlen 9040/9050 miteinander verglichen (zum Beispiel der Wert der in den Kennzahlen 9040/9050 für den Betrachtungszeitraum 16.3.2020 bis 15.4.2020 einzutragen ist, wird dem Wert aus den Kennzahlen 9040/9050 des Monats März 2019 oder einem Drittel der Werte für die ersten drei Monate 2019 gegenübergestellt).

Es werden die Umsätze gemäß Umsatzsteuergesetz für die jeweiligen Zeiträume miteinander verglichen.

Kleinunternehmer, die umsatzsteuerbefreit sind, können daher die Werte der Kennzahlen 9040/9050 heranziehen. GmbH-Geschäftsführer, die keine Unternehmer im Sinn des Umsatzsteuergesetzes sind, müssen diese Werte heranziehen.

Für Unternehmen, die bei Antragstellung weniger als ein Jahr bestehen, ist die Planungsrechnung heranzuziehen und anhand dieser die wirtschaftlich signifikante Bedrohung darzustellen.

Es ist explizit anzugeben, welches Kriterium der wirtschaftlich signifikanten Bedrohung im jeweiligen Betrachtungszeitraum vorliegt. Mehrfachangaben sind zulässig. Es muss jedoch eidesstattlich erklärt werden, dass eine wirtschaftlich signifikante Bedrohung vorliegt. Sie müssen also bestätigen, dass alle Angaben vollständig, richtig und nachweisbar sind und diese Nachweise bei Ihnen für sieben Jahre aufbewahren.

Falschangaben können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Überprüfungen werden vorgenommen.

- [Wie wird der Förderzuschuss berechnet?](#)

Der Begriff „Nettoeinkommensentgang“ bezieht sich auf die Verminderung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb nach Berücksichtigung der (anteilig auf diese Einkünfte entfallenden) Einkommensteuer. Verglichen wird dabei das Nettoeinkommen des jeweiligen Betrachtungszeitraumes mit dem monatlichen Nettoeinkommen des Vergleichszeitraumes – siehe dazu im Detail Frage 4.

Die Berechnung erfolgt automatisiert. Das gewährleistet, dass die Anträge rasch bearbeitet werden können und daher die Förderung im positiven Fall auch rasch ausbezahlt werden kann.

Der Förderungswerber muss für den jeweiligen Betrachtungszeitraum nur folgende Informationen bekannt geben:

Die tatsächlichen Betriebseinnahmen/Erträge im Betrachtungszeitraum (das sind die Werte, die in den Kennzahlen 9040 und 9050 der Beilage E1a der Einkommensteuererklärung einzutragen sind und, sofern vorhanden, das

Nettoeinkommen aus Nebeneinkünften („Nebenverdienste“). Zur Ermittlung des Nettoeinkommens aus den Nebeneinkünften (Einkünfte abzüglich der darauf entfallenden Einkommensteuer) wird für tarifsteuerpflichtige Einkünfte grundsätzlich der Durchschnittsteuersatz des maßgebenden Vergleichsjahres herangezogen.

Alle anderen Werte für die Berechnung werden von der Finanzverwaltung aus den Daten des Einkommensteuerbescheides ermittelt und der Wirtschaftskammer datenschutzkonform für die Abwicklung zur Verfügung gestellt. Es werden nur die berechnungsrelevanten Daten aus dem Bescheid übermittelt, nicht der gesamte Bescheid. Die Daten werden auch nur für Zwecke der Förderung verwendet.

Der Nettoeinkommensentgang aus dem jeweiligen Betrachtungszeitraum (zum Beispiel Betrachtungszeitraum 1: 16. März – 15. April 2020) wird zu 80 Prozent (in bestimmten Fällen Geringverdiener zu 90%) ersetzt.

Die so ermittelte Förderhöhe kann sich verringern, insbesondere wenn Nebeneinkünfte vorhanden sind (siehe dazu Kapitel Höhe der Förderung, Frage 4). Förderungen aus der Auszahlungsphase 1 werden grundsätzlich gegengerechnet..

- [Wie erfolgt die automatisierte Berechnung?](#)

Die Ermittlung des Nettoeinkommensentganges erfolgt auf Grundlage der Daten, die die Finanzverwaltung aus der maßgebenden Einkommensteuerveranlagung (Einkommensteuerbescheid, siehe Frage 3) ermittelt und der Wirtschaftskammer für die Abwicklung der Förderung zur Verfügung stellt.

Bemessungsgrundlage für die Förderung ist die Differenz aus einem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen, abgeleitet aus der maßgebenden Einkommensteuerveranlagung des

Vergleichszeitraumes und dem Nettoeinkommen aus den einbezogenen Einkünften aus dem Betrachtungszeitraum im Jahr 2020.

Das monatliche Nettoeinkommen des Vergleichszeitraumes ergibt sich aus dem maßgebenden Einkommensteuerbescheid. Maßgeblich ist der Bescheid für das letztveranlagte Jahr aus dem Zeitraum von 2015 bis 2019. Dieser Bescheid muss positive Einkünfte aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb oder einen positiven Saldo aus diesen Einkünften ausweisen, damit die Berechnung erfolgen kann.

Aus dem Bescheid werden die Einkünfte aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb um die darauf entfallende Steuer gekürzt und der so ermittelte (Jahres)Wert durch die Anzahl der Monate dividiert, in denen diese Einkünfte erzielt wurden.

Das maßgebende Nettoeinkommen aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb des jeweiligen Betrachtungszeitraumes im Jahr 2020 wird anhand der tatsächlichen Umsatzerlöse in diesem Zeitraum und der aus dem Bescheid des Vergleichsjahres abgeleiteten steuerlichen Umsatzrentabilität ermittelt:

Es ergibt sich durch Multiplikation des Umsatzes des Betrachtungszeitraumes (das sind die Waren- und Leistungserlöse, die in der Beilage E 1a zu erfassen sind, und zwar ohne Umsatzsteuer) mit der steuerlichen Umsatzrentabilität des Vergleichszeitraums, abgeleitet aus der letzten Veranlagung (oder alternativ der Veranlagung der letzten drei Jahre) ermittelt.

Die Umsatzrentabilität ist der Wert, der sich aus der Division des Nettoeinkommens aus positiven Einkünften aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb durch den Umsatz des Vergleichszeitraumes, abgeleitet aus den Waren- und Leistungserlösen, ergibt. Zur alternativen Berechnung der Umsatzrentabilität siehe Frage 11.

Die positive Differenz zwischen dem Nettoeinkommen des Vergleichszeitraumes und dem Nettoeinkommen des Betrachtungszeitraumes stellt die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Förderung dar.

- Braucht man einen Einkommensteuerbescheid?

Maßgebend für die Berechnung des konkreten Nettoverdienstentganges ist ein Veranlagungsbescheid aus dem Zeitraum von 2015 bis 2019 mit positiven Einkünften aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb. Liegen mehrere solcher Bescheide vor, ist der Bescheid für das letztveranlagte Jahr maßgebend.

Alternativ kann die Berechnung auf Grundlage der letzten drei Veranlagungen herangezogen werden.

Der Bescheid muss wirksam erlassen sein. Es ist nicht erforderlich, dass er rechtskräftig ist.

Weist der maßgebende Einkommensteuerbescheid keine positiven Einkünfte aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb oder keinen positiven Saldo aus diesen Einkünften aus, werden Förderungswerber pauschal mit 500 Euro je Betrachtungszeitraum unterstützt. Gleiches gilt in Fällen, in denen zur alternativen Berechnung der Umsatzrentabilität (3-Jahres-Durchschnitt) keine insgesamt positiven Einkünfte vorliegen.

Der pauschale Förderungsbeitrag kann sich insbesondere durch Nebeneinkünfte reduzieren, siehe dazu Punkt x (Deckelung).

Gibt es keinen Bescheid im Zeitraum 2015 bis 2019, werden Förderungswerber, die in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Voraussetzungen erfüllen, pauschal Förderung mit 500 Euro unterstützt.

Der pauschale Förderungsbeitrag kann sich insbesondere durch Nebeneinkünfte reduzieren, siehe dazu Punkt x (Deckelung).

Bei Unternehmensgründung oder Betriebsübernahme zwischen 01.01.2020 und 15.03.2020 werden Förderungswerber pauschal mit EUR 500,- für den beantragten Betrachtungszeitraum unterstützt. Gleiches gilt bei Unternehmensgründung oder Betriebsübernahme in den Kalenderjahren 2018 und 2019, wenn für den unbeschränkt steuerpflichtigen Förderungswerber ein Einkommensteuerbescheid für das Jahr der Unternehmensgründung oder Betriebsübernahme nicht vorliegt oder der Bescheid einen Verlust ausweist.

- [Was gilt für Geringverdiener?](#)

Geringverdiener erhalten einen höheren Ersatz des Nettoeinkommensentgangs. Grundsätzlich werden 80 % der Bemessungsgrundlage ersetzt. Bei durchschnittlichem monatlichen Nettoeinkommen des Vergleichsjahres aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb von maximal 966,65 Euro werden 90% der Bemessungsgrundlage mindestens aber 500 Euro ersetzt. Gibt es Nebeneinkünfte, ist diese höhere Ersatzrate nicht möglich.

Der errechnete Förderungsbetrag oder Mindestförderungsbetrag kann sich durch Versicherungsentschädigungen reduzieren, siehe dazu Punkt x (Deckelung). Wenn der nach Deckelung ermittelte Betrag höher als 500 EUR ist, kann es auch zur Anrechnung einer Förderung aus der Phase 1 kommen.

- [Wie kann man sich auf Antragstellung in Phase 2 vorbereiten?](#)

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online via Formular mit automatisierter Datenübermittlung von FinanzOnline. Die Antragstellung für Phase 2 ist ab Montag, 20. April 2020 auf dieser Seite möglich.

- Ihre persönliche Steuernummer.
- Ihre Sozialversicherungsnummer
- Halten Sie bitte auch Ihren gültigen Personalausweis, Reisepass oder Führerschein zur Identifikation bereit. Nachdem Sie den Antrag fertig ausgefüllt und abgeschickt haben, werden Sie ein Mail bekommen, in dem Sie um diesen Identifikationsnachweis gebeten werden.

Folgende Werte müssen Sie im Online-Formular selbst angeben:

- Erträge/Betriebseinnahmen (Waren-/Leistungserlöse) des Betrachtungszeitraums (z.B. Betrachtungszeitraum 1: 16. März – 15. April 2020); vereinfacht ausgedrückt der "Umsatz"; Das sind die Werte, die in den Kennzahlen 9040 und 9050 der Beilage E1a der Einkommensteuererklärung einzutragen sind. Bitte tragen Sie stets die Werte OHNE Umsatzsteuer ein, auch wenn Sie im Rahmen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die Werte mit Umsatzsteuer erfassen. Näheres finden Sie in Kapitel Berechnung.
- Positives Nettoeinkommen aus Nebeneinkünften (zum Beispiel Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung oder unselbständiger Arbeit);
- Ihre KUR ODER GLN, wenn Sie diese bei der Hand haben. Dies ist insbesondere für den Datenabgleich hilfreich, wenn Sie bereits in Phase 1 beantragt haben. Freie Dienstnehmer müssen weder KUR noch GLN eintragen
- Inländische Kontoverbindung, die auf Ihren Namen lautet.

- Im jeweiligen Betrachtungszeitraum erhaltene Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen und/oder künftige der Höhe nach abschätzbare Versicherungsleistungen.
- [Kann man aus Härtefall-Fonds und dem Corona-Hilfs-Fonds beantragen?](#)

Es ist möglich, zuerst im Härtefall-Fonds zu beantragen und später auch Leistungen aus dem Corona-Krisen-Fonds zu beziehen. Die Leistung aus dem Härtefall-Fonds wird jedoch angerechnet.

Wer eine Förderung aus dem Härtefall-Fonds erhält, darf keine weiteren Förderungen in Form von Barauszahlungen durch Gebietskörperschaften erhalten haben, die der Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 dienen. Ausgenommen davon sind Förderungen aufgrund von Corona-Kurzarbeit. Die Inanspruchnahme staatlicher Garantien ist erlaubt.

- [Wie kommt man zur GLN oder KUR?](#)
- Haben Sie einen WKO-Benutzeraccount? Falls ja, geben Sie diesen beim Einstieg ins Formular an. Dann ersparen Sie sich das Ausfüllen einiger Daten. Sie können aber auch ohne WKO-Benutzeraccount einsteigen.
- Ihre KUR ODER GLN:
KUR ist Ihre Kennziffer des Unternehmensregisters. GLN ist die Abkürzung für Global Location Number.
- Die meisten GLNs und KURs sind im „Ergänzungsregister für sonstige Betroffene“ unter <https://www.ersb.gv.at/> abfragbar. Dafür benötigen Sie keine digitale Signatur. Nach Einstieg zur „Beauskunftung“ ist auf den Reiter „Funktionsträger“ zu wechseln und dort der eigene Name einzugeben. Nach dem Starten der Suche erhalten Sie die Suchergebnisse direkt unter der Suchmaske. Alternativ kann der Eintrag auch direkt unter dem Reiter „Betroffene“ gesucht werden. Verwenden Sie dazu als Suchparameter im Feld „Bezeichnung“ folgende Eingabe: *Nachname*Vorname* (bitte die Sterne (*) unbedingt wie angegeben verwenden). Die Homepage ist aus Datenschutzgründen seit 07.05.2020 nicht mehr online.
- Alternative Abfrage für WKO-Mitglieder – alle mit Gewerbeschein – unter <https://firmen.wko.at/Web/SearchSimple.aspx>
- Alternative Abfrage für jene, die die GLN weder im Ergänzungsregister noch auf firmen.wko.at finden: Sie finden diese im eigenen Account des Unternehmensserviceportals (USP). Nach dem Login im Unternehmensserviceportal klicken Sie im Block „Mein USP“ auf „Unternehmensdaten anzeigen“. Auch Ihre Global Location Number (GLN) finden Sie im Unternehmensserviceportal in Ihren Unternehmensdaten.
- Als Freier Dienstnehmer müssen Sie weder KUR noch GLN eintragen.

5. Förderungen für Künstler

Alle Künstlerinnen und Künstler, die **beim Härtefallfonds der WKÖ nicht antragsberechtigt sind**, können ab 30. März 2020, einen Antrag beim KSVF (Künstler-Sozialversicherungsfonds) einbringen. Die Unterstützung soll die durch Schließungen und Absagen bedingten Einkommensausfälle kompensieren.

Der COVID 19-Fonds wird mit bis zu 5 Millionen Euro dotiert und soll rasche Hilfe sicherstellen. Zusätzlich zu Künstlerinnen und Künstlern können nun auch Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittler diese Beihilfe beantragen. Die Höhe der Auszahlungen durch den KSVF entspricht

jener des Härtefallfonds. Ausgezahlt werden insgesamt maximal 6.000 Euro - in einer ersten Phase bis zu 1.000 Euro, in der zweiten Phase bis zu 2.000 Euro monatlich für maximal drei Monate.

Für Einkommensausfälle durch die Corona-Maßnahmen wurde eine eigene Service-Seite eingerichtet: <https://www.ksvf.at/covid-19.html>

Das **Antragsformular** finden Sie unter <https://www.ksvf.at/corona-formulare-service.html>

Weiters haben auch diverse Verwertungsgesellschaften wie AKM, Literar Mechana etc. Unterstützungsfonds aufgelegt – und zwar für

- Musikschaffende
- Hilfsprogramm für heimische Musiklabels
- Bildende Kunstschaffende
- Filmschaffende
- Audiovisuelle Medien
- Schriftsteller

Details finden Sie unter <https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/Corona-Kunst-und-Kultur.html>

Das **Land Steiermark** stellt EUR 690.000 für Härtefälle im Bereich Kultur und Sport. Wer die Anspruchsvoraussetzungen der Bundesförderungen nicht erfüllt, kann sich an die Kultur- und Sportabteilung des Landes wenden. Es können EUR 917,35 auf maximal 3 Monate (insgesamt EUR 2.752,05) an Förderung beantragt werden.

6. Förderungen für Ärzte

Die Ärztekammer bietet ebenfalls Förderungen an – Stundungen/Aussetzen von Einbehalten sowie Direktförderungen aus dem Unterstützungsfonds – Details unter:

<https://www.aekstmk.or.at/650>

7. Förderungen für Landwirte

<https://www.ama.at/Allgemein/Presse/Presse-2020/Haertefallfonds-Beantragung-der-Beihilfe-ab-30-Mae>

8. Steuerliche Erleichterungen für die Gastronomie

Das Wirtshauspaket ist EUR 500 Millionen schwer und umfasst folgende Erleichterungen, die ab 1. Juli 2020 gelten sollen:

- Senkung der Mehrwertsteuer für nicht-alkoholische Getränke von 20 auf 10 Prozent (die Senkung soll dezidiert nicht an die Gäste weitergegeben werden)
- Pauschalierungsgrenze von 255.000 Euro wird auf 400.000 Euro angehoben, zudem wird die Mobilitätspauschale für Dorfwirtshäuser von 2 auf 6 Prozent erhöht.
- Geschäftsessen bis 75 Prozent steuerlich absetzbar

- Erhöhung der Steuerbefreiung für Essensgutscheine von derzeit 4,40 Euro auf bis zu 8 Euro und von Lebensmittelgutscheinen auf zwei Euro.
- Abschaffung der Schaumweinsteuer
- Zudem solle das Einstellen von Aushilfskräften erleichtert werden.

9. Corona-Hilfsfonds - Garantien

Ziel der Maßnahmen:

Die rasche Bereitstellung von finanziellen Mitteln für österreichische Unternehmen, die auf Grund der Corona Krise schwerwiegende Liquiditätsengpässe haben. Diese Unterstützung soll das wirtschaftliche Überleben der Unternehmen sicherstellen.

Für welche Unternehmen?

Unternehmen und Branchen, die durch Maßnahmen wie Betretungsverbote, Reisebeschränkungen oder Versammlungsbeschränkungen besonders betroffen sind und Liquiditätsprobleme haben. Darüber hinaus hilft der Corona Hilfs-Fonds Unternehmen, die in Folge der Corona Krise mit großen Umsatzeinbußen und der Gefährdung ihrer Geschäftsgrundlage konfrontiert sind.

Wer wickelt den Corona-Hilfsfonds ab?

Die neugegründete COFAG – Covid-19 Finanzierungsagentur gemeinsam mit AWS, ÖHT und OeKB; Single-Point of Contact ist die Hausbank.

Welchen Umfang haben die Garantien der Republik?

Die Garantie der Republik deckt 90% der Kreditsumme ab. Damit werden Betriebsmittelkredite besichert. Die Obergrenze dafür sind maximal 3 Monatsumsätze oder maximal 120 Mio. Euro. Diese kann nur in begründeten Ausnahmefällen erhöht werden. Die Laufzeit beträgt maximal 5 Jahre und kann um bis zu 5 Jahre verlängert werden. Zusätzlich gibt es 100% Garantien für KMU. Diese gelten bei einem Kreditbetrag bis zu 500.000 Euro und können über die Hausbank erledigt werden.

Wie hoch ist das Garantieentgelt?

Es kommt ein Kreditzinssatz von höchstens 1% sowie Garantieentgelte, die von der EU vorgeschrieben sind und je nach Größe des Unternehmens und Laufzeit der Garantie zwischen 0,25 und 2% betragen zur Anwendung.

Wann kann die Garantie von der Bank gezogen werden?

Die Garantie kann gezogen werden, wenn der Kreditnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen unter dem Kreditvertrag säumig ist oder ein Insolvenzverfahren über den Kreditnehmer eröffnet wurde oder die Eröffnung mangels Masse unterblieben ist.

Was sind die Voraussetzungen für die Garantie?

Der Standort und die Geschäftstätigkeit müssen in Österreich sein und es muss ein Liquiditätsbedarf für den heimischen Standort bestehen. Für Aktiengesellschaften gilt, dass Boni nur bis zu 50% der letztjährigen Boni an Vorstände ausgeschüttet werden und keine Dividendenzahlungen von 16.3.2020 – 16.3.2021 aus dieser Liquiditätshilfe getätigt werden darf.

Wie kommt man zur Garantie?

Kontaktadresse ist die Hausbank. Diese füllt gemeinsam mit dem Unternehmen den Antrag aus. Je nach Unternehmen wird dieser Antrag dann an die Oesterreichische Kontrollbank (Großunterneh-

men), an die Austria Wirtschaftsservice GmbH (Klein- und Mittelbetriebe) oder an die Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (Tourismusunternehmen) weitergeleitet.

Über diese drei Förderstellen werden von der COFAG Kreditgarantien für von Banken an Unternehmen vergebene Kredite ausgestellt. Von der COFAG werden von der Kreditsumme 90% garantiert.

Ab wann kann der Antrag gestellt werden und wie lange dauert es bis zur Auszahlung?

Ab 8. April 2020.

Ziel ist es, vollständige Anträge von der Einreichung bis zur Genehmigung binnen 7 Werktagen abzuwickeln. Erste Auszahlungen sollen daher bereits ab 15. April 2020 erfolgen können.

Was wird nicht garantiert?

Nicht finanzierungsfähig sind Umschuldungen von Krediten, Investitionen oder Dividendenzahlungen von 16.3.2020 – 16.3.2021, Boni an Vorstände (begrenzt auf maximal bis zu 50% des Vorjahres) und Aktienrückkäufe.

10. Corona-Hilfsfonds - Fixkostenzuschuss

Wer kann beantragen (Begünstigte Unternehmen)?

Beantragende Unternehmen müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- **Sitz oder Betriebsstätte in Österreich**
- Ausübung einer **wesentlichen operativen Tätigkeit** in Österreich, die zu Einkünften gem. §§ 21 – 23 EStG führt (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb)
- Unternehmen darf in den letzten drei Jahren **keine aggressive Steuerplanung** gemacht haben und über das Unternehmen darf in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung **keine rechtskräftige Finanzstrafe** oder entsprechende Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz verhängt worden sein
 - Diesbezüglich bedeutet aggressive Steuerplanung, dass das Unternehmen in den letzten drei veranlagten Jahren nicht vom Abzugsverbot des § 12 Abs. 1 Z 10 KStG betroffen war.
 - Das Abzugsverbot umfasst dabei Zins- und Lizenzzahlungen an niedrigbesteuerte ausländische Konzerngesellschaften.
 - Ausgenommen von den Finanzstrafen sind Finanzordnungswidrigkeiten gem. § 49 FinStrG.
- das Unternehmen erleidet einen durch COVID-19 verursachten **Umsatzausfall**
- das Unternehmen erfüllt nicht die **UiS-Kriterien** gem. Art 2 Z 18 der AGVO (Allgemeine GruppenfreistellungsVO der EU; „Unternehmen in Schwierigkeiten“ – dies liegt dann vor, wenn mehr als die Hälfte des gezeichneten / ausgewiesenen Kapitals durch aufgelaufene Verluste verbraucht ist oder das Unternehmen zahlungsunfähig/überschuldet ist und somit die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegen
- das Unternehmen kommt seiner **Schadensminderungspflicht** nach (d.h. hat zumutbare Maßnahmen gesetzt, um die Fixkosten zu reduzieren).

Ausgenommen sind:

- **beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors**, welche im Inland, einem Mitgliedstaat (§ 2 Z 5 BWG) oder einem Drittland (§ 2 Z 8 BWG) registriert oder zugelassen sind und hinsichtlich ihrer Tätigkeit prudentiellen Aufsichtsbestimmungen unterliegen; das sind für Österreich insbesondere:
 - Kreditinstitute gemäß BWG,
 - Versicherungsunternehmen gemäß VAG
 - Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen gem. WAG 2018,
 - Pensionskassen gem. PKG und
 - Non-Profit-Organisationen, die die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 BAO (abgabenrechtliche Gemeinnützigkeit) erfüllen sowie deren nachgelagerte Unternehmen

- Einrichtungen, die im alleinigen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von **Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts** stehen
- Einrichtungen, die im mehrheitlichen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) **von Gebietskörperschaften** und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehen und die einen **Eigendeckungsgrad von weniger als 75%** haben
- Unternehmen, die zum 31.12.2019 **mehr als 250 Mitarbeiter** gemessen in Vollzeitäquivalenzen beschäftigt haben und die im Betrachtungszeitraum (somit seit 16.03.2020) **mehr als 3% der Mitarbeiter gekündigt** haben, statt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen
 - Eine Ausnahme von dieser Regelung kann per Antrag gewährt werden.
 - Der Antrag hat eine detaillierte Darlegung und Begründung zu beinhalten,
 - warum durch die allgemeine Regelung der Fortbestand des Unternehmens bzw. des Betriebsstandortes in hohem Maß gefährdet ist, und
 - es nachteilig für das Unternehmen wäre die Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen.
 - Über diesen Antrag entscheiden jeweils ein Vertreter der WKÖ und des ÖGB im Konsens.

- **NPOs (Non-Profit-Organisationen)**, die Zahlungen aus dem NPO Unterstützungsfonds beziehen.

Welche Kosten unterliegen der Förderung (Definition der Fixkosten)?

Die RL gibt die qualifizierenden Fixkosten abschließend vor: demnach sind **ausschließlich** Aufwendungen aus einer **operativen inländischen Tätigkeit**, die im **Zeitraum von 16.03.2020 bis 15.09.2020** entstehen, umfasst und unter einen oder mehrere der folgenden Punkte fallen:

(a) **Geschäftsraummieten und Pachten**, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen

(b) **Betriebliche Versicherungsprämien**

(c) **Zinsaufwendungen**, für Kredite und Darlehen, sofern diese nicht an verbundene Unternehmen iSd lit. e als Kredite oder Darlehen weitergegeben wurden

(d) Finanzierungskostenanteil der **Leasingraten**

(e) betriebliche **Lizenzgebühren**, sofern die empfangende Körperschaft nicht unmittelbar oder mittelbar konzernzugehörig ist oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss desselben Gesellschafters steht

(f) Aufwendungen für **Strom, Gas und Telekommunikation**

(g) **Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware**, sofern diese aufgrund der COVID-19-Krise **mindestens 50%** des Wertes verliert

Die RL definiert hierbei als „saisonale Ware“ eine Ware, die im Zuge eines immer wiederkehrenden Zeitabschnitts eines Jahres besonders nachgefragt wird.

(h) ein **angemessener Unternehmerlohn** bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen (**natürliche Personen als Einzel- oder Mitunternehmer**)

Die RL gibt vor, dass dieser auf Basis des letzten veranlagten Vorjahres zu ermitteln ist (monatlicher Unternehmerlohn=steuerlicher Gewinn des letztveranlagten Vorjahres / Monate mit unternehmerischer Tätigkeit), wobei hier jedenfalls EUR 666,66, höchstens aber EUR 2.666,67 pro Monat angesetzt werden und Nebeneinkünfte im Betrachtungszeitraum abzuziehen sind. Nebeneinkünfte sind Einkünfte aus einem Dienstverhältnis, Kapitaleinkünfte, Vermietung und sonstige Einkünfte.

(i) **Personalaufwendungen**, die **ausschließlich** für die **Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen** anfallen

(j) Aufwendungen für sonstige **vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen**, die nicht das Personal betreffen

Versicherungsleistungen, die diese Fixkosten im Versicherungsfall abdecken, sind **abzuziehen**.

Abhängigkeit der Förderhöhe vom Ausmaß des Umsatzausfalls (Definition Umsatzausfall)

Für die Berechnung des Umsatzausfalls ist auf die für die **Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung** maßgebenden Waren – und/oder Leistungserlöse (entspricht den Kennzahlen 9040 und 9050 im Formular E1a) abzustellen.

Der Umsatzausfall ergibt sich aus der **Gegenüberstellung der maßgebenden Werte des 2. Quartals 2020 mit jenen des 2. Quartals 2019**.

Sollte keine Verpflichtung für die Führung solcher Aufzeichnungen bestehen, können andere geeignete Aufzeichnungen oder Belege herangezogen werden.

Abweichend von der Quartalsbetrachtung können folgende 6 Betrachtungszeiträume analysiert werden, wobei eine Periode von **max. 3 Betrachtungszeiträumen, die zeitlich zusammenhängen**, gewählt werden kann:

- Betrachtungszeitraum 1: 16.3.2020 bis 15.4.2020
- Betrachtungszeitraum 2: 16.4.2020 bis 15.5.2020
- Betrachtungszeitraum 3: 16.5.2020 bis 15.6.2020
- Betrachtungszeitraum 4: 16.6.2020 bis 15.7.2020
- Betrachtungszeitraum 5: 16.7.2020 bis 15.8.2020
- Betrachtungszeitraum 6: 16.8.2020 bis 15.9.2020

(d.h. z.B.: Periode vom 16.04.2020 – 15.07.2020 oder 16.05.2020 – 15.08.2020).

Bei **Einnahmen-Ausgaben-Rechnern** können Fixkosten und Umsatzerlöse nach dem Zu- und Abfluss-Prinzip erfasst werden (sofern hierdurch keine willkürlichen Verschiebungen erfolgen).

Bei **Neugründungen** und **Umgründungen** bestehen **Sonderregelungen**:

- Bei Neugründungen sollten die Umsatzaufälle anhand einer Planungsrechnung plausibilisiert werden;
- Bei Umgründungen ist auf die jeweilige vergleichbare wirtschaftliche Einheit im Vergleichszeitraum abzustellen.

Abhängigkeit der Förderhöhe vom Umsatzausfall

Der Fixkostenzuschuss ist **nach der Höhe des Umsatzausfalls gestaffelt und muss zumindest einen Betrag von EUR 2.000,00** erreichen. Bei folgenden Umsatzausfällen wird der dargestellte Fixkostenanteil ersetzt:

Umsatzausfall Zuschuss in % der Fixkosten

40 - 60%	25%
60 - 80%	50%
80 - 100%	75%

Ermittlung des Fixkostenzuschusses bei saisonaler Ware

Ein Wertverlust von saisonaler Ware liegt erst dann vor, wenn dieser tatsächlich feststeht.

Der Wertverlust ist von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu berechnen, wobei die Gemeinkosten gemäß § 203 Abs. 3 2. Satz UGB nicht anzusetzen sind.

Begrenzung der Höhe des Fixkostenzuschusses

Pro Unternehmen besteht eine Begrenzung von:

Zuschuss in % der Fixkosten Max Fixkostenzuschuss (in Mio EUR)

25%	30
50%	60
75%	90

Der Fixkostenzuschuss ist zu reduzieren, um:

- Zuwendungen von **Gebietskörperschaften**, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise und dem damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Schaden geleistet werden,
- Entschädigungen nach dem **Epidemiegesetz**,
- Zahlungen aus den **Härtefallfonds** bei Anträgen ab 19.08.2020.

Zahlungen im Zusammenhang mit **Kurzarbeit** sind **nicht** in Abzug zu bringen.

Begrenzung des Fixkostenzuschusses im Konzernverbund

Bei Konzernen **steht der Maximalbetrag nur einmal zu und richtet sich nach jenem Unternehmen, das den höchsten Umsatzausfall hat.**

Zeitpunkt der Antragsstellung und der Auszahlung

Anträge (verpflichtend über **FinanzOnline**) können ab **20.05.2020** und bis **spätestens 31.08.2021** gestellt werden.

Auf Antrag kann die Auszahlung in Tranchen erfolgen.

	Beantragung ab	Höhe der Tranche
1. Tranche	20.05.2020	Max 1/3 des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses auf Basis bestmöglicher Schätzung (Umsatzausfall und Fixkosten) ohne Wertverlust saisonaler Ware. Zusätzlich max. 1/3 (d.h. max. 2/3 des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses auf Basis bestmöglicher Schätzung (Umsatzausfall und Fixkosten). Wertverlust saisonaler Ware sofern Beibringung Nachweis.
2. Tranche	19.08.2020	
3. Tranche	19.11.2020	Rest auf Basis qualifizierter Daten aus Rechnungswesen. Vornahme inhaltlicher Korrekturen und Gegenrechnungen.

Sofern qualifizierte Daten aus dem Rechnungswesen bereits ab 18.8.2020 vorliegen, kann bereits der gesamte Fixkostenzuschuss mit der 2. Tranche beantragt werden.

Inhalt des Antrags und Bestätigung der Höhe der Umsatzaufälle und der Fixkosten

Der Antrag auf Gewährung des Fixkostenzuschusses hat eine Darstellung der geschätzten bzw. tatsächlichen Umsatzaufälle und Fixkosten im jeweiligen Zeitraum sowie die **Erklärung des Unternehmens** zu enthalten, dass

- die Umsatzaufälle durch die COVID-19-Krise verursacht sind und
- schadensmindernde Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie gesetzt wurden.

Die Höhe der Umsatzaufälle und der Fixkosten ist **durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen** und einzubringen (bzgl. der Berufsgruppen bestehen Voraussetzungen bzgl. der Unbefangenheit und Interessenskollision). Sonderregelungen bestehen für die erste Tranche:

- Hier ist eine **Ausnahme** von dieser Bestätigung vorgesehen, wenn ein Zuschuss von **nicht mehr als 12.000 EUR** beantragt wird.
- Sollte die beantragte **Zuschusshöhe zwischen 12.000 EUR und max. 90.000 EUR** liegen, kann sich die Bestätigung auf eine **Bestätigung der Plausibilität** beschränken.

Auf Verlangen der COFAG und der Finanzverwaltung hat das Unternehmen weitere für die Antragsprüfung erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Bestätigungen vorzulegen.

Die dem Antrag zu Grunde liegenden Angaben und Daten werden durch die Finanzverwaltung einer **automationsunterstützten Risikoanalyse** unterzogen und plausibilisiert. Das Ergebnis dieser Prüfung wird der COFAG übermittelt. Im Einzelfall kann von der COFAG eine ergänzende Analyse (Ergänzungsgutachten) angefordert werden, wenn begründete Zweifel am Ergebnis der automationsunterstützten Risikoanalyse bestehen.

Bestätigungen und Verpflichtungen des Antragsstellers im Antrag

Im Antrag hat der Antragssteller Folgendes zu **bestätigen**, dass

- Fixkosten iSd RL vorliegen;
- die UiS-Kriterien nicht erfüllt sind;
- in den Fixkosten keine Kosten zur Rückführung bestehender Finanzverbindlichkeiten oder für Investitionen enthalten sind bzw. mittelbar durch den Fixkostenzuschuss finanziert werden;

Ausgenommen davon sind einzelne Zinszahlungen zu deren im Zeitpunkt des Inkrafttretens des COVID-19 Gesetzes vertraglich vereinbarten Fälligkeitsterminen, nicht jedoch bei Vorfälligkeit oder Fälligestellung.

- die Fixkosten nicht mehrfach durch Versicherungen oder anderweitige Unterstützung der öffentlichen Hand betreffend die wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19 gedeckt werden;
- **im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Vergütungen des Inhabers des Unternehmens des Antragstellers bzw. der Organe, Mitarbeiter und wesentlichen Erfüllungsgehilfen** des Antragstellers so bemessen wurden, dass diesen **keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile oder sonstige Zuwendungen** geleistet werden;
 - insbesondere **im Jahr 2020 keine Bonuszahlungen** an Vorstände oder Geschäftsführer in Höhe **von mehr als 50%** ihrer Bonuszahlung für das vorangegangene Wirtschaftsjahr ausgezahlt werden;
- er zur Kenntnis nimmt, dass der ihm gewährte Fixkostenzuschuss in der **Transparenzdatenbank** erfasst wird.

Der Antragseinbringer hat sich im Antrag insbesondere zu **verpflichten**:

- auf die **Erhaltung der Arbeitsplätze** in seinem Unternehmen besonders Bedacht zu nehmen und sämtliche zumutbaren Maßnahmen zu setzen, um Umsätze zu erzielen und die Arbeitsplätze (zum Beispiel mittels **Kurzarbeit**) zu erhalten;
- die Entnahmen des Inhabers des Unternehmens bzw. die **Gewinnausschüttung** an Eigentümer auf die wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst werden (**Beschluss von Dividenden- und Gewinnauszahlungen sind vom 16. März 2020 bis zum 16. März 2021 verboten**. Bis drei Monate nach der letzten Auszahlung des Fixkostenzuschusses hat eine **maßvolle Dividenden- und Gewinnauszahlungspolitik** zu erfolgen), keine Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinns aufgelöst werden und der Fixkostenzuschuss nicht (i) zur Zahlung von Gewinnausschüttungen, (ii) zum Rückkauf eigener Aktien oder (iii) zur Zahlung von Boni an Vorstände oder Geschäftsführer verwendet werden wird.
- den zuständigen Behörden auf deren Aufforderung sämtliche Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und Einsichtnahme zu gewähren, die diesen im Zusammenhang mit dem Fixkostenzuschuss, insbesondere zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, erforderlich erscheinen.

Antragsprüfung und Entscheidung

Die Anträge werden von der VOFAG geprüft und der Zuschuss nach Bewilligung ausbezahlt, wobei eine inländische Kontoverbindung notwendig ist.

Auf die Gewährung des Zuschusses besteht **kein Rechtsanspruch**.

Nachträgliche Prüfung der Zuschüsse und Rückzahlung

Die nachträgliche Überprüfung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien erfolgt nach den Bestimmungen des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes, somit durch die **Finanzämter**.

Die Zuschüsse werden insoweit zurückgefordert, als sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass die dem Zuschuss zu Grunde liegenden Verhältnisse **nicht den tatsächlichen Verhältnissen** entsprechen. Dies zieht auch eine Vertragsstrafe nach sich.

Die RL halten fest, dass ein Förderungsmissbrauch **strafrechtliche Konsequenzen** nach sich zieht.

11. Soforthilfe Wirtschaftspaket der Stadt Graz

Auch die Stadt Graz beteiligt sich durch Abgabenerleichterungen und u.a. Mietzinsreduktionen – lesen Sie dazu näheres auf der Website der Stadt Graz:

https://www.graz.at/cms/beitrag/10347186/8145153/Coronavirus_Soforthilfe_Wirtschaftspaket_der_Stadt.html

12. Hilfspaket des Landes Steiermark

Ergänzend zu den Maßnahmen der Bundesregierung übernimmt das Land Steiermark die Zinsen der Überbrückungsfinanzierungen des Bundes und richtet gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Steiermark einen Härtefonds für besonders betroffene Branchen ein. Außerdem wird die Förderung von Telearbeitsplätzen stark ausgebaut.

Zinsübernahme für Überbrückungskredite

Das Land Steiermark übernimmt die Zinsen in der Höhe von maximal 2 Prozent für Überbrückungskredite, für die der Bund die Haftung im Ausmaß von bis zu 80 Prozent übernimmt. Dies betrifft Unternehmen aus Gewerbe, Handwerk, Dienstleistung und Handel als auch für Tourismusbetriebe übernommen.

Die Abwicklung erfolgt über die Steirische Wirtschaftsförderung (SFG) in Zusammenarbeit mit der Austria Wirtschaftsservice (aws). Für Tourismusbetriebe übernimmt dies die Abteilung 12, Referat Tourismus, gemeinsam mit der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT).

Förderung von Telearbeitsplätzen

Die SFG unterstützt gemeinsam mit der Arbeiterkammer Steiermark seit dem Vorjahr die Einrichtung von Telearbeitsplätzen in Kleinst- und Kleinunternehmen. Gefördert werden bis zu 80 Prozent der Kosten.

Anlässlich der aktuellen Situation wird das Förderungsprogramm aufgestockt und auch die vorübergehende Einrichtung von Telearbeitsplätzen aufgrund der Corona-Krise gefördert. Insgesamt stehen für die Förderung von bis zu 5.000 Telearbeitsplätzen 2,5 Mio. Euro zur Verfügung.

Härtefall-Fonds von Land und Wirtschaftskammer

Für besonders betroffene Branchen bereitet auch das Land Steiermark einen Härtefonds vor. Damit sollen in erster Linie jene Fälle abgedeckt werden, die bei den Fonds des Bundes nicht berücksichtigt werden.

Das Land und die Wirtschaftskammer Steiermark stellen je 6 Mio. Euro zur Verfügung. Die Abwicklung des Fonds in der Höhe von 12 Mio. Euro erfolgt über die Wirtschaftskammer Steiermark, an den näheren Richtlinien wird noch gearbeitet.

13. Erhaltung Liquidität im Bereich Steuern und Sozialversicherung

Sowohl das Finanzamt, als auch die Sozialversicherung der Selbständigen oder die Österreichische Gebietskrankenkasse bzw. die Kommunen (bspw. Stadt Graz) haben daneben wesentliche Erleichterungen für **Stundungsansuchen** geschaffen – pauschal lässt sich sagen, dass grundsätzlich Stundungen, deren Antragsgrund unter zwingender Glaubhaftmachung in den Auswirkungen des Corona Virus zu sehen sind, bis zu 3 Monate jeweils gestundet werden.

Bei der ÖGK sind folgende Maßnahmen seit 16. März 2020 in Kraft und gelten zunächst voraussichtlich für die **Beitragszeiträume Februar, März, April 2020**:

- Ausständige Beiträge werden nicht gemahnt.
- Eine automatische Stundung erfolgt, wenn die Beiträge nicht, nur teilweise oder nicht fristgerecht eingezahlt werden. **Diese automatische Stundung ist allerdings kraft Gesetz nur für geschlossene Betriebe gültig – für alle anderen Betriebe bedarf es nach wie vor eines Antrags.**
- Ratenzahlungen werden formlos akzeptiert.
- Es erfolgen keine Eintreibungsmaßnahmen.
- Es werden keine Insolvenzanträge gestellt.

Anmeldungen müssen weiters fristgerecht erfolgen. Die mBGM ist wie gewohnt zu übermitteln.

Bei Finanzamt und SVS können Herabsetzungsanträge für laufende Vorschriften an Steuern und Sozialversicherung unter Glaubhaftmachung der Betroffenheit gestellt werden. Darüber hinaus wird von Stundungszinsen abgesehen. Die laufenden Abgaben wie Umsatzsteuer, Lohnabgaben etc. sind trotzdem pünktlich zu den bekannten Fälligkeiten den Behörden zu melden.

14. Arbeitslosenversicherung

Aufgrund der gegebenen Aktualität dürfen wir Sie auch prägnant über die wesentlichen Fragen in Zusammenhang mit dem Arbeitslosenversicherungsgesetz aufklären:

- **Kann ich mich als selbständiger auch arbeitslos melden?**
JA! Sofern Sie bereits vor 2009 selbständig erwerbstätig waren behalten Sie ihren Arbeitslosenversicherungsschutz aus einer unselbständigen Tätigkeit unbegrenzt. Das bedeutet, dass Sie sich bei der SVS abmelden müssen und zeitgleich ihr Gewerbe ruhend melden. Dadurch können Sie Arbeitslosengeld beantragen. (Hinweis: Dieser Schutz besteht auch, wenn Sie erst nach 2009 selbständig wurden, jedoch vor dem 1.1.2009 mindestens 5 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtig unselbständig erwerbstätig waren.
- **Wie wird mein Arbeitslosengeld berechnet?**
Wird der Arbeitslosengeld-Antrag bis 30.6. eines Jahres gestellt (z.B. am 16.3.2020), so wird die Jahresbeitragsgrundlage des vorletzten Kalenderjahres herangezogen

(=sozialversicherungspflichtiges Jahresbruttoeinkommen einschließlich Sonderzahlungen); wird der Antrag nach dem 30.6. gestellt, dann das letzte Jahr. Werden das vorletzte oder ein davor liegendes Jahr für die Bemessung herangezogen, so werden diese mit dem Aufwertungsfaktor für die Sozialversicherung (§ 108 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) des entsprechenden Jahres aufgewertet.

Diese Jahresbeitragsgrundlage (maximal Höchstbemessungsgrundlage) wird auf ein monatliches Bruttoentgelt umgerechnet. Dieser Betrag wird um die gesetzlichen Abzüge eines/r durchschnittlichen alleinstehenden Angestellten vermindert (in einen Nettobetrag umgerechnet). Von diesem Nettobetrag gebühren grundsätzlich 55%.

Beispiel: Bei EUR 2.000.- brutto beispielsweise gebühren rund EUR 1.000.- netto bzw. rund EUR 32.- pro Tag

Sollten Sie einen sehr geringen Verdienst haben oder/und Sorgepflichten, kann es zu einer günstigeren Berechnung kommen.

15. Corona-Kurzarbeit

Kurzarbeit allgemein ist die vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit und des Arbeitsentgelts wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Zweck ist es, die Arbeitskosten für eine gewisse Zeit zu verringern und gleichzeitig die Beschäftigten im Unternehmen zu halten. Im Unterschied zur „normalen“ Kurzarbeit, die bis dato im Normalfall mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten beim AMS beantragt werden musste, kann die „Corona-Kurzarbeit“ im Idealfall bereits binnen 48 Stunden genehmigt werden. Eine Antragstellung ist lt. AMS auch rückwirkend möglich!

Für Kurzarbeit erforderlich sind:

- eine Sozialpartnervereinbarung zwischen Kammer und Gewerkschaft,
- diese Vereinbarung ist gleichzeitig eine Betriebsvereinbarung (in Betrieben mit Betriebsrat), in Betrieben ohne Betriebsrat eine Einzelvereinbarung.
- die Zustimmung des Arbeitsmarktservice

Vorteile/Nachteile:

(+) Vorteile:

1. Mitarbeiter bleiben im Dienstverhältnis und müssen sich nicht arbeitslos melden (positiver psychologischer Effekt)
2. Höherer Ersatz für Dienstnehmer als durch Arbeitslosengeld (dieses beträgt zwischen 55 % und 60 % des letzten Jahresdurchschnittslohnes)
3. Das AMS übernimmt (anteilig) Krankstandskosten / Entgeltfortzahlung.

(-) Nachteile:

- Liquidität fehlt dem Dienstgeber in der Zeit bis zur Rückerstattung durch das AMS (seitens des AMS wurde angekündigt, die KUA-Beihilfe innerhalb von 30 Tagen auszuzahlen - lt. Richtlinie muss die Auszahlung innerhalb von 90 Tagen erfolgen). Laut Medienberichten soll

bei Vorliegen der Zusage durch das AMS Ihre Hausbank die Auszahlung der Gehälter unbürokratische zwischenfinanzieren.

- Kündigungseinschränkungen

Eckpunkte der Kurzarbeit:

Urlaubskonsumation/Zeitguthaben

Entgegen der bisherigen Bestimmungen ist der vorab notwendige **Konsum des Urlaubs keine Voraussetzung mehr** um Kurzarbeit beantragen zu können. Damit wurde den damit einhergehenden Liquiditätsbedenken zahlreicher Unternehmer Rechnung getragen.

Nettoentgeltgarantie

- Arbeitnehmer mit Bruttoentgelten **unter 1.700 Euro** erhalten vom Arbeitgeber ein Entgelt von 90% des vor Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelts
- Bei Bruttoentgelten **zwischen 1.700 Euro und 2.685 Euro** sind es 85%
- Bei Bruttoentgelten **über 2.685 Euro** sind es 80%

Die Mehrkosten aus dem Titel des Lohn- und Gehaltsaufwandes trägt das AMS (bis zur Höchstbeitragsgrundlage), nicht das Unternehmen. SV-Beiträge und Lohnnebenkosten sowie anteilige Urlaubs- und Weihnachtsgelder werden ebenso übernommen!

Eine Auszahlung erfolgt jeweils monatlich im Nachhinein nach Prüfung der Berechnungsgrundlage. Die Abrechnung übernehmen natürlich gerne wir für Sie. Ein Onlinerechner kann Ihnen jedoch bereits vorab eine Indikation bzgl. der Ersatzrate und der monetären Auswirkungen geben – hier gelangen Sie zum Online-Rechner. <https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/rechner-fuer-kurzarbeit#steiermark>

Personenkreis

Alle Arbeitnehmer des jeweiligen Betriebes – auch die Geschäftsführung nunmehr explizit (!!) sofern ein Dienstverhältnis besteht – ergo ASVG-Pflicht.

Nunmehr sind auch Lehrlinge explizit förderbar, sofern sie von der Sozialpartnervereinbarung umschlossen werden.

Behalteplichten

Wichtig: Keine Kündigungsmöglichkeit bei Kurzarbeit!

Während der Kurzarbeit und einen Monat danach dürfen Kündigungen grundsätzlich nicht ausgesprochen werden. Nur in Sonderfällen kann die Behalteplicht nach der Kurzarbeit entfallen.

Bei **Urlauben und Krankenständen während der Kurzarbeit** gebührt dem Arbeitnehmer wie bisher **das volle Entgelt (!)** wie vor der Einführung der Kurzarbeit – war dieses bislang noch zu 100% vom Dienstgeber aufzubringen, beteiligt sich nun das AMS in Form des aliquoten Beitrags.

Das heißt: Wird ihr Dienstnehmer krank, müssen **Sie nicht mehr 100%** aus dem Titel der Entgeltfortzahlung tragen, sondern nur noch den kurzarbeitsrelevanten aliquoten Anteil.

Arbeitszeit

Die Normalarbeitszeit muss im gesamten Kurzarbeitszeitraum **mindestens 10%** betragen. Sie kann zeitweise auch Null sein.

Beispiel: Von einer vereinbarten Kurzarbeitsdauer von sechs Wochen: 5 Wochen 0%, 1 Woche 60%. Überstunden während der Kurzarbeit sind grundsätzlich möglich.

Die Normalarbeitszeit kann während Kurzarbeit im Einvernehmen mit dem Betriebsrat, in Betrieben ohne Betriebsrat mit dem Arbeitnehmer abgeändert werden. Betriebe ohne Betriebsrat müssen die Sozialpartner darüber spätestens 5 Arbeitstage im Voraus informieren.

Dauer

Die „Corona-Kurzarbeit“ kann für maximal 3 Monate abgeschlossen werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung um weitere 3 Monate möglich.

Verfahren

1. **Schritt:** Information von AMS oder WKO einholen – zuerst möglichst im Internet, dann per Telefon/E-Mail
2. **Schritt:** Folgende Dokumente ausfüllen / Vereinbarungen abschließen:
 - Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat Einzelvereinbarung
 - AMS-Antragsformular (Corona)
 - Begründung über wirtschaftliche Schwierigkeiten (Verweis auf Corona und Maßnahmen)
3. **Schritt:** Sozialpartner unterschreiben binnen 48 Stunden lt. aktuellen Informationen
4. **Schritt:** Dokumente dem AMS schicken (wenn möglich via eAMS-Konto, sonst per Mail)

Eine Handlungsanleitung finden Sie unter:

<https://www.wko.at/service/handlungsanleitung-corona-sozialpartnervereinbarung.pdf>

Gerne übernehmen wir für Sie die komplette Antragstellung.

16. Corona-Familienhärteausgleich

Familien, die durch die Corona-Krise unverschuldet in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, sollen bestmöglich in dieser schweren Zeit unterstützt werden. Daher stellt das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend 30 Millionen Euro aus dem Familienlastenausgleichsfonds für den Corona-Familienhärteausgleich zur Verfügung.

Ab 15. April 2020 kann eine Unterstützung aus dem Corona-Familienhärteausgleich („Corona-Familienhärtefonds“) beantragt werden.

Voraussetzungen

1. Grundvoraussetzung ist, dass die Familie ihren **Hauptwohnsitz in Österreich** hat **und** dass zum Stichtag 28.02.2020 für mindestens ein im Familienverband lebendes Kind **Familienbeihilfe** bezogen wurde.
2. **Für unselbstständig Erwerbstätige:**
Mindestens ein im gemeinsamen Haushalt lebender Elternteil, der am 28.02.2020 beschäftigt war, hat aufgrund der Corona-Krise seinen Arbeitsplatz verloren oder wurde in Corona-Kurzarbeit gemeldet.
Für selbstständig Erwerbstätige:
Mindestens ein im gemeinsamen Haushalt lebender Elternteil ist aufgrund der Corona-Krise in eine finanzielle Notsituation geraten und zählt zum förderfähigen Kreis natürlicher Personen aus dem Härtefallfonds der WKÖ.
3. Das aktuelle **Einkommen der Familie** darf eine bestimmte Grenze gestaffelt nach Haushaltsgröße nicht überschreiten.

Antragstellung

Der Antrag erfolgt per E-Mail an corona-hilfe@bmafi.gv.at und muss folgendes enthalten:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Kopie (Foto) der Bankkarte des Kontos, das als Überweisungskonto im Antrag genannt wird
- Bei unselbstständig Erwerbstätigen: Einkommensbeleg per 28.02.2020 und entweder ein Beleg der AMS-Leistung oder über die Höhe des Corona-Kurzarbeitsentgelts
- Bei selbstständig Erwerbstätigen: Einkommensteuerbescheid 2017 und ein Nachweis darüber, dass der/die Antragsteller/in zum förderfähigen Kreis natürlicher Personen aus dem Härtefallfonds der WKÖ zählt sowie eine Bestätigung der Höhe der Zuwendung
- allfällige weitere Einkommensbelege der Familie (des Partners oder der Partnerin)

Bitte alle Beilagen in gut lesbarer Qualität im jpg-Hochformat oder als pdf anschließen!

Sollten Sie keinen Drucker zur Verfügung haben, können Sie das Antragsformular ausfüllen, abspeichern und unter Anschluss einer Ausweiskopie (Foto von Reisepass, Personalausweis, oder Führerschein) mit den übrigen Unterlagen in einer E-Mail senden.